

Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **15 (1905)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Jahre 1638 wurde von Vogt und Gericht zu Reichenburg eine der Hexerei verdächtige Person eingezogen und nach erfolgter Inquisition auf Befehl des Abtes von Einsiedeln des Landes verwiesen.¹⁾

5. Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660.

In dieser Zeit fließen die Quellen über das schwyzerische Hexenwesen wieder reichlicher. Die meisten Todesurteile sind in die Ratsprotokolle eingetragen, auch finden sich einige Kundtschaftsfagen vor. Letztere beweisen, wie groß der Aberglaube beim Volke war und wie sehr es durch denselben in seinem Hexenwahne bestärkt wurde.

Den 24. April 1640 wurde Genoveva Bannwart, von Zürich, vor Landgericht gestellt und wegen bekannter „Unholderei und so demme anhängig“ mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode erkannt. Der Scharfrichter soll sie in seine Hand und Band nehmen, sie ausführen über eine freie Reichsstraße auf die gewohnte Richtstätte auf Wintersried, ihr daselbst das Haupt abschlagen und zwei Stücke aus ihr machen, daß ein Karrenrad zwischen durch möge, alsdann den Körper auf einen Scheiterhaufen legen, denselben anzünden und den Leib mit Haut und Haar, Fleisch, Mark und Bein zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll alsdann so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur hievon Schaden wiederfahren kann; die Seele aber soll Gott befohlen sein. Wenn sie noch eine „bescheidenliche“ Beichte begehrt, ist ihr solche gestattet.²⁾

Der Landrat erkannte den 27. April 1643, die gefangene Weibsperson solle ferner „gebührend“ examiniert werden, auch Katharina Fuster in Gefangenschaft gesetzt werden.³⁾

Letztere wurde ebenfalls hingerichtet, obwohl die Protokolle nichts weiter von ihr bemerken, desgleichen eine Frau in Luzern.

¹⁾ Gemeinde-Akten 127 I., Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Der Landesfackelmeister verzeichnet nämlich bei den Einnahmen folgende Posten:

1643/44. „Von Hans Keller, von wegen der Frouwen, so zu Luzern gericht, Gl. 239 β 33.“

„Von der Fusteren wegen, so der Unholdery wegen hingericht, Gl. 424.“¹⁾

Das Vermögen der justifizierten Personen fiel bekanntlich nach Abzug der Schulden dem Fiskus anheim.

Den 20. Mai 1543 wurde Margaretha Richmann von Root (St. Luzern) wegen bekannter Unholderei und was dieser anhängig, sei es mit Leute- oder Viehverderben oder mit anderm, zum Tode verurteilt. Der Nachrichten soll auf dem Wintersried einen Scheiterhaufen anzünden, diese Person auf eine Leiter binden, sie lebend ins Feuer stoßen und mit Mark, Bein, Fleisch und Blut, auch Haut und Haar, alles was um und an ihr ist, zu Pulver und Asche verbrennen und hiemit den Leib dem Feuer und die Seele Gott befehlen.

Am gleichen Tage wird Katharina Schärer von Hitzkirch aus den freien Ämtern wegen bekannter Unholderei, Leute- und Viehverderbens auf dem Wintersried enthauptet und nachher verbrannt.

Im Jahre 1645 den 21. Febr. wurde Marie Kerlin, aus dem Schwabenland gebürtig, wegen sowohl gütlich als peinlich bekannter Unholderei zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit Schwert und Feuer hingerichtet.²⁾

Bei Aufnahme von Kundschaften nahm man häufig Depositionen entgegen, welche sprechende Beweise für die Leichtgläubigkeit der Zeugen und der Richter bilden.

Welche Macht der Hexenwahn über die Gemüter hatte, ersehen wir klar aus dem nachstehenden Informativprozeß aus der March vom 6. Mai 1648:

„Geschworne Kundschafttsagen, Barbaram Helbling, Fridlin Doblens Ehefrau zue Schübelbach an-

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

treffendte, so den 6. Tag May Anno 1648 In beisein Herren Landtammann Gregorij Gugelberg, Amman Hans Heinrich Hegner, Statthalter Johannis Diethellen auffgenommen, vnd hernach notiert werden.

Herr Stathalter Johannes Diethellen bezeügt bei seinem ampts Eid, daß auff ein Zeit Gregorius Bruchj, so dismal in frombden Landen, ihmme Zeügen erinnert, welcher maßen ihmme Bil Bich (Reuerenter) abgangen, mit Vermelden, daß er ietzt ein Kunst erlernet, wardurch ihmme Jenige person, so sein Bich verderbt haben möchte, in erkantnus kkommen. Dan er eines mals sein Haußvolckh von Hauß geschickht, das Hauß allerseits woll beschlossen, vnd mit 3. Haselruoten in namen deß Teüffels in ein siedente milch geschlagen, bis daß die Milch in das Feür gelauffen. Vnder deme Barbara Helbling, ein Kind auff dem arm Tragendt, durch das Kamin hinab zuo ihmme in die Kuchin kkommen, welche er Bruchj ihres Berichtens halben angereth, sy aber nichts anders geandwurtet, dan daß sy ieyund zwar etwas begehren Thuen, aber nit melden könde, vnd also nach geöffneter Haußthür hinweg gangen. Also habe Gregorius Bruchj ihne Zeüg informiert, beschließt damit die Kundtschaffttag.

Hans Bruchj bezeügt bei seinem Eidt, daß Gregorius Bruchj sein Bruder ihmme disen Verlauff in obiger Form erzelt, vnd vnderschiedliche mal, wan er mit ihmme von dem Trunckh heimgangen, bei Fridlin Doblens Hauß der Barbara Helbling gerueffen, vnd sy ein Hex schelten wollen, er Zeug aber ihmme das manl verhalten vnd ihne abgemant. Endet sein Sag.

Katharina Diethellin bezeügt nach gethanem Eidt, daß besagter Gregorius Bruchj, Ihr Cheman, das oberzelte Thro etliche mal geoffenbaret, vnd da er solches fürgenommen, sy vnd ihre Kinder von Hauß geschickht, vnd hernach In beisein Cunrath Diethellen solche Kunst widerum probiert habe.

Cunrad Diethellen bezeügt bei auffgehabtem Eidt, daß Gregorius Bruchj, dessen Lehen er Zeüg gehabt, etliche mal gereth, daß Barbara Helbling ein Vnholdin vnd von ihmme durch das Kamin hinab zefaren bezwungen worden seye, darum

Ihmme Zeüg anbesolchen, wan Ihmme widerum ein Kuo frantch würde (wie dan ihmme zuuor dero etlich abgangen), von dero-selbigen ihmme Bruchj die milch zuo zebringen, wie dan er Zeug gethan vnd Bruchj nach wolbeschlossenem Hauß In beisein seiner als Zeugenten, nachdemme er sein Volckh von Hauß geschickt, die milch ober daß feür gethan, Jeder 5 Batter vnßer vnd Aue Maria gebettet, vnd mit 3 Haselschossen, so er Zeüg zuuor in den 3 Höchsten nammen abgebrochen, in die siedente milch in nammen Gotteß des Batter, Sohn vnd Heiligen Geists geschlagen, doch aber niemant Berspürt, vnd nach geöffnetet Haußthür seye gleich Barbara Helbling daher thommen, die mit zornigem angesicht bei der Haußthüren hinein gesehen, habe einer Leiter nachgefragt, gleich aber sich widerum hinweg gemacht vnd etliche mal widerum zornig zuruckh geschauwet. Endet also sein Sag.

Hauß Jacob Schnider bezeugt bei seinem Eidt, daß zuo der Zeit, da er sich in Fridlin Doblens Hauß erhalten, Barbara Helbling vilmals frantch vnd gleich widerum gesund worden, auch eines mals sich frantch erzeigt, vnd (Salve honore) in dem betth ligent gesagt, daß sy süchß vm sy herum sechen thuee, vm welche worth sy durch ihro Sohnsfrauw gefilzet worden, vnd alsbald von dem bett auffgestanden seye, vnd sich widerum gesundt erzeigt habe.

Elisabetha Banwartin bezeugt bei ihrem Eidt, daß ihro daß Jenig bewußt, wie Hans Jacob Schnider obgereth, vnd da sy bei obbesagter Barbara Helbling als ihrer Schwigerin gehauset, vnd ihrem Eheman Michael Dobler 5 Kinder auff die welt gegeben, sy allwegen zwar zue anfangenter Kindbette mit der natürlichen Muetermilch begabet gewest, gleich aber selbiger entraubt worden seye. Danehero besagte ihro Schwigerin ihro Zeügin fürgerupfft, daß sy mit der Milch die Kinder verderbe, sy Zeügin aber ihro des Verderbens den gegensatz gethan mit Vermelden, sy Schwigerin hierzuo die Ursach seye, welches dan sy nit widersprochen. Eß seye beineben sy als Barbara Helbling oft nachts aus dem Bett in die stuben gangen, vnd darumb oft angeret worden, welche allzeit sich endtschuldiget, daß sy in

dem Bett kein Ruhe habe, und in der Stuben dem Gebett obliegen thue. Wan auch sy Zeügin ihres Ehemans elteste Kind, so albereit bei 10 Jahre alt, und des Gebättz ganz nichts vnderricht, so gar sich mit dem Creüz kümmerlich bezeichnen kan, in dem bätten lernen wollen, habe die Barbara ein Verdruß darab gefaßt, und Endet Ihr Sag.

Hans Schnider bezeugt nach gethanem Eidt, daß er etliche mal der Böglen (wie mans nembt ägersten) geschrei in Fridlin Doblens Hoff nachts gehört, und vor einem Jahr eines Tags nach solchen Zwehen Böglen geschossen, vnder welchen eine über den Hag hinunder gefallen, die er gleich auffheben wollen, aber nichts mer finden könden. Hernach seye Barbara Helbling in selbigen Tagen an einem schenckhell krankh eyngelegen. Endet also sein sag.“¹⁾

Dieser schriftliche Bericht wurde durch Landessectelmeister Reding dem Landrat vorgelegt, welcher sich jedoch zu keiner Verfügung veranlaßt fand. Ammann und Rat der March schreiben nämlich den 15. Juni 1650 an Schwyz, daß wegen Barbara Helbling seither wiederum „argwöhnischer Bericht“ eingekommen sei, den sie schriftlich verfaßt überschieden und um schriftlichen Befehl ersuchen. Weitere Nachrichten über diesen Prozeß liegen nicht vor.

Den 17. Mai 1650 wurde Hans Brufter wegen Hexerei („Unholderei“) zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried vorerst enthauptet, dann verbrannt.“²⁾

Am gleichen Tage wurde auch Anna Mächler aus der March als Hexe zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried hingerichtet. „Der Nachrichten soll allda einen Scheiterhaufen aufrichten, denselben an allen vier Ecken anzünden, sie auf eine Leiter binden und also in das Feuer stoßen und was um und an ihr ist zu Pulver und Asche verbrennen.“³⁾

¹⁾ Prozeßakten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Der Landessectelmeister verausgabte 1650/51: „Dem Her Pfarherr von Steinen für 3 Messen für den jungen Bruoster zu lessen, Gl. 1 B 20.“

³⁾ Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Diese arme Person sprang einmal während dem Voruntersuch in ihrer Verzweiflung im Rathause zum Fenster hinaus und mußte halbtot vom Plaze getragen werden.¹⁾

Den 31. Mai 1650 wurde Margaretha Fuchsli, genannt Zwaxlerin, von Einsiedeln, als Hexe und Viehverderberin zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit dem Feuer hingerichtet.²⁾

Mit Schreiben vom 15. Juni 1650 teilen Ammann und Rat der March mit, daß ihr Mitrat Simeon Hegner vor ihnen erschienen sei und klagend vorgebracht habe, wie daß ihm letzter Tage drei Kühe „vnnützlichen abgangen“ seien und er die Berena Mächler stark in Verdacht habe, die Ursache hievon zu sein. Auf die vorgebrachten Indizien sei dieselbe in Haft gesetzt und Kundschaften aufgenommen worden, welche man hiemit übermache. Die Angeklagte sei von den verordneten Examinatoren über einige Punkte der Kundschaften verhört worden, wolle aber keineswegs die Ursache an dem erlittenen Viehschaden sein. Über andere Punkte verantworte sie sich mit verschiedenen Ausreden und könne in Güte zu keinem Bekenntnis gebracht werden. Man habe auch nicht ermangelt, vor der Gefangennahme deren Kammer zu durchsuchen und man habe in einem „papehrlin etwaß meüfengiffts“ gefunden. Sie wolle solches von einer Frau in Galgenen zur Vertilgung der Mäuse erhalten haben, welche Frau man jedoch noch nicht habe befragen können. Es wird um Verhaltungsmaßregeln gebeten.³⁾ Obgleich das Schreiben den ominösen Vermerk „Vergiftung“ trägt, findet man in Sachen in den Protokollen nichts weiter erwähnt.

Magdalena Kälin von Einsiedeln wurde den 23. Juli 1650 vom Landrat auf überstandene Tortur (wegen Hexerei) der Gefangenschaft ledig erkannt; sie soll jedoch die Kosten entrichten.⁴⁾

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Prozeßakten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 27. Juli 1650 wurde Hans Martin Strub, 15 Jahre alt, wegen Hexerei und wegen Verleugnung Gottes, seiner lieben Mutter Maria, der Großmutter St. Anna und seines Schutzengels zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried zu Pulver und Asche verbrannt.¹⁾

Barbara Oswald von Einsiedeln wurde wegen ihren Delikten und Verbrechen den 27. August 1655 mit einer toten Urphede des Landes verwiesen. Diejenigen aber, welche sie „hinter schlagen“ und von ihr nichts zu wissen geschworen haben, sollen zur Rede gestellt und gebührend bestraft werden.²⁾ Ihre Vergehen sind nicht näher bezeichnet.

Anna Brysig, ein 14 jähriges Mädchen, wurde den 9. Aug. 1656 vor Landgericht gestellt und wegen bekannter Unholderei und Verleugnung Gottes zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll sie wohlverwahrt ausführen über die gewöhnliche Reichsstraße auf das Wintersried. Dort soll er ihr das Haupt abschlagen, so daß der Körper der eine, das Haupt aber der andere Teil sein solle und daß Haupt und Körper so weit von einander zu liegen kommen, daß ein Karrenrad recht wohl zwischen durch gebracht werden möge. Alsdann soll der Körper samt dem Haupt so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur dadurch Schaden erwachsen möge.³⁾

1658 wurde Margaretha Schönbächler, gen. „böse Gret“, ab der Höhlen, Einsiedeln, als Unholdin verbrannt. Ihr Vermögen fiel dem Fiskus anheim, doch verzeichnet der Landessekretär unter den Ausgaben des Jahres 1659/60 folgenden Posten:

1660, 13. Jan. „Item ich zalt dem Ludwig Eberli von Einsiedeln, der bösen Greten Mann, die man fürbränt, 40 Gl., so die Oberkeit mir besollen ime wider guot zuo machen, hat inne Gfater Lienhart Lindtower harumb zalt vnd ich Eß ime Lindtower guot gemacht.“⁴⁾

1) Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

2) Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

3) Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

4) Schwyzerische Landesrechnung 1655—1659, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 8. Juli 1659 wurde Katharina Willi von Einsiedeln wegen bekannter Unholderei und Viehverderbens vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde auf dem Wintersried enthauptet, dann der Leib auf einen Scheiterhaufen gelegt und mit diesem verbrannt.¹⁾

Mit ungleich größerer Strenge als in Schwyz wurde in Zug gegen die Hexen eingeschritten. Zahlreich waren die Opfer des Hexenwahns, welche mit Strick, Schwert und Feuer hingerichtet werden. Die Qualen der Folter erpreßten den armen Gefangenen die unglaublichsten Geständnisse. Im Jahre 1660 wurde Anna Seeholzer daselbst hingerichtet:

„Anna Seholzerin von Schwyz, Martin Haberers Frau, bekhend, das der böß Geyst Enet dem See, Inn der Buochernasser Matt, Junger gstaaltt, grün Kleidt, der sich Henßli gnannt, vnguahr vor 23 Jahren zuo Iren kkommen, der Iren Zugemuttet, syn bößer Muottwillen mitt Iren Zuerbringen, auch Gottes, syner lieben Mutter vnd aller Heilig zu verleugnen. Wölchen bößen Anmuottungen sy leyder geuollget habe. Hab Iren In einem Bapyrli Geld in dñürschoß (allß sy vermeindt) geben, sy aber nuhr Laub gsin, hab Iren Schwarz Salb geben, vff der Allmeindt Ins Luffels (Namen) Bych angstrichen, daß sy dauon verderben sollen. Wüsse aber nitt wessen sy gwessen syndt. Ein Stücken ins Luffels Rammen mitt dem Salb angsalbet, vnd darmitt vff Länz vnd Gastmällern gfare, vnd Insonderheitt Jezt Zletzt vor 14 Tagen vff Zuger Allmendt vffen Tanz vnd Gastmahl gsin, sy aber allemahl weder Brott noch Salz dagyn; deß Hans Melchers Habers Frau ein Kindt, wölchesy Touffgotten sy gsyn, Ins Luffels Rammen angstrichen, dauon eß übel erkranket vnd daruon gstorben. Die Achermanin Im Spittel mitt Irem Salb Ins Luffels Rammen angstrichen, dauon sye böße Bein bekkommen, der Samen (so Ir der böß geist geben) Ins Luffels Rammen hin vnd her gsähet, In Meynung, das das Bych dauon verderbe, deß Beat Sigersten Knab by St. Michel nebendt Hern Heß Ins Luffels Rammen

¹⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

(gsalbet), daruon er erlammet vnd gstorben. Dem Thomann Waller ein Ochß im Stall vnguahr vor einem Jar mitt Salb angstrichen, daß er dauon verdorben. Deß Kilchmeyer Struben deß Troufflers Meydtlj vnguahr vor drej Jaren Ins bößen Geysts Nammen angstrichen, das es dauon erkranket. Dem Sigersten by St. Michel ein Kuo ins Luffels Nammen angstrichen vnd verderbt. Der Veronica Blunttschly, deß Müller Keyßers Muotter, Ins Luffels Nammen angsalbet, daruon erkranket vnd sonderlichen an Beinen nitt mehr wandlen mögen, vil Bych vff der Allmendt hin vnd wider Bych verderbt, wüsse aber nitt, wessen sye gsyn syendt.“ Das Urteil lautete:

Der Richter soll sie „vor dem Turn hinderlich in ein Bänen vldt Charen“ setzen, auf die gewöhnliche Richtstätte führen, daselbst einen Strick an ihren Hals legen und sie an einem Pfahl oder Säule erwürgen, alsdann den Körper in das Feuer werfen und zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll unter dem Hochgericht vergraben werden, damit niemanden Schaden widerfahre. Ihr Vermögen wird nach Bezahlung der Schulden dem Fiskus zuerkennt.¹⁾

Der schwyzerische Landessekretär verzeichnet in der Landesrechnung folgenden Posten, woraus erhellt, daß ihr Vermögen an Zug nicht verabsolgt wurde.

1660/61. „Mer nam ich In vnderchiedlichen posten wegen der Anna Scholzer, so zuo Zug hingerichtet worden, Gl. 400.“²⁾

Viele Gelehrte und die Masse des Volke waren unerschütterlich im Glauben, daß die Hexen durch den „bößen Blick“, durch Anhauchen oder Berühren zc. einen Menschen krank machen und töten können. Der „Malleus maleficarum“ von 1486 sagt: „Die Krankheiten kommen entweder von innern Zuständen oder dann von außen; im erstern Falle vom Magen oder vom Blut oder von Schwäche und sind natürlich; im letztern Falle resp. wenn sie von außen kommen, so ist die Ursache entweder Gift

¹⁾ Kriminal-Prozeduren 1660—1691, Kantonsarchiv Zug.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

oder dann Hexerei, was leicht zu unterscheiden ist, weil die Wirkungen der Gifte bekannt sind. Die Behexung wird wahrscheinlich, wenn der Patient mit alten, verdächtigen Weibern in Berührung kam; sie ist zweifellos wenn das über dem Patienten ins Wasser gegossene geschmolzene Blei merkwürdige Figuren bildet.“ Die Wirkung des bösen Blickes dachte man sich so: Die Absicht der Hexe infiziert zuerst ihr eigenes Auge, da es das empfindlichste Geistesorgan ist; das Auge steckt dann die umliegende Luft an, die so zum Träger des Contagiums wird und Menschen ansteckt, zuerst wiederum deren Augen, dann die Nerven, dann Körper und Seele. — Es gab Ärzte genug, welche, unwissend oder schlau, derartige Meinungen des Volksaberglaubens vertraten, und daher spielt fast in allen Hexenprozessen das „Verderben von Menschen“ eine wichtige Rolle.

Nach einem geschriebenen Arzneibuch von Landammann Michael Schorno aus dem 17. Jahrhundert wurden in Schwyz z. B. nachstehende Mittel gegen Zauberei und Hexenwerk angewendet:

„Ein malefiz Trancf, von Dietrich Wanger von Baden.

Rebarbara, Manna, jedes ein halb Lot, Senet 5 quintli, Ijenkrut, Sant Johan Krut, maioran, Hirzen-Zungen, jedes was du mit 3 Fingern behalten kanst, Enis 1 Lot, Fencfel $\frac{1}{2}$ Lot, darzu ein halb maß weißen Win vnd ein becher voll Osterdauff, dan insieden bis auff 3 glaß, dan dri morgen ein anderen nach jedes mal ein gutt glaß Foll inämen.

Wan aber dise purgation nit gnug würcht, so nimb 7 gran Flores Antimoni.“

„Ein trässenlich purgier Trancf, für das quartan Fieber, Waser, oder gelbjucht, geschwulst vnd vil andren sachen probiert vnd erfahren, ist auch gutt für die Malefitz. Nimb

1. Senet Bletter, lot 2. (die stängeli darus thun).
2. Schwarze Cristwurken, lot $\frac{1}{2}$.
3. Colocuint, lot $\frac{1}{2}$. (sp. Hd.: die kärnen darus thun oder quint 1).
4. Edle Rebarbara, lot $\frac{1}{2}$. (Soll erst zerschnitten, wan das Drauf gesotten, darin gelegt werden. agrimania, Handvoll 3).

5. Imper, lot 1.
6. Süßholz, lot 1. (Ravantica, lot 3).
7. Enis, lot 2.
8. Saffer, quintli 1 oder ein $\frac{1}{2}$.
9. MatWurz, lot $\frac{1}{2}$.
10. Engelrüß, lot $\frac{1}{2}$.
11. Cardo Benedicten, dri hand soll. (diß erhalt den magen).
(Das ist das Rechte Malefiz Dranck, muß Benediciert sein vnd dem Krancken diße Character oder Buchstaben:

I
N I R
I

quia Verbum Caro factum est et Habitauit in Nobis, sambt den 4 stücken an Hals hengen: gsegnet ferkzen, Ruten, Buchs vnd Stryten, meint wäre noch gutt St. Johans Krut.)

Den Coloquint sin zerbröcklet, aber man soll Flißig sächen, das nichts durchgang, dan es byst durch wo es kompt. Die anderu stück alle woll zerstoßen in einer maßen gutten wjnen win, vnd ein halbmaß oder ein quertli wasser in allem ein quertli insieden, dann in ein händhaffen schütten, woll verdeckt, darvon alle morgen ein glaß soll warm Drincken, oder über den anderen morgen, ie nachdem ein mensch licht oder schwär zuo purgieren ist.“

„Gemelter gricht Schriber Wanger von Baden hatt auch ein Malefitz purgation gschickt, das wehr das Vitrum antimoni, vnd schript, man soll sibem gold grau dis Vitri antimoni etwas zerbröcklet in ein halb gleßli soll win über nacht legen, verdeckt, dan am morgen hofflich abgießen, daß kein Antimoni mitlauffe, vnd warmlecht drincken, so ich auch dem Hieronimo ¹⁾ brucht vnd gut funden.“

„Ein Kunst, alle Zauberi oder malefitz aus dem menschen zuo triben, von dem Ränggli.

¹⁾ Richter Hieronymus Schorno, Sohn des Landammann Michael Schorno.

Rimb Eichis laub wils im safft ist, Schellkrut, Sant Johannes blumen, Rotte Corallen fin gstoßen, dan das übrig auch woll gstoffen vnder ein anderen vnd pflasters wyß übergelegt, Corallen sollend 1 lot sein, so Züchts das malefitz gwiß aus durch ganze Haut, negel, glaß oder anders ohne schaden.“

„6. may 1630.

Elzen beri Holz ist gut für Malefitz vnd Hexen werck vnd dem Fich, von dem mäder.

Rimb elzen beri Holz an einem Donstag, Krüzli darvon machen, dan am ersten Freitag im nügen man im Namen Gott des Vatters vnd deß Sohns vnd deß heiligen Geists an Hals gehänckt, daß das Krüzli vmb das Härz seie, dan kompt es diser person in die füß vnd geth vnden an den füßen vnd färsenen gelb wasser vfen, dan fangt es an besser werden. Dise Hölzli auch ob die thüren vnd in gedmeren gehänckt, so mögen keine Hexen in selbige Hüßer vnd gedmer kommen.

Wan einer ein solches Hölzlin bey ihm tragt, kann kein Hex weder in stuben oder gaden kommen.“

„Würcung vnd vhrsprung deß hochnuzlichen Crüzlein deß Heiligen Benedicty.

Obwolen dises Crüzlein sehr alt vnd schier vor Mansdencken seinen anfang vnd vhrsprung genomen, Jedoch aber erst vor wenig Jaren, ohngefahr 21, daß ist 1643, wunderbarer weis sein Gresttuge würcung Renouiert vnd ernüweret worden, da nemlich zu Straubingen in vnderen Peyeren vil der Hexen vnd Zauberer erschrockenlich torquiert vnd gepeiniget worden, auch entlich zum Schyterhauffen vnd Brand verurtheilt worden: habend sei vnder anderem bekänt, daß etliche aus Ihnen einem fürnämben vom adel vil vnd manches mal an seinem vñch zuo Schaden verursachet vnd versucht habend, aber aus krafft eines pfennigs oder Crüzlin, so im Schloß seligen Herrrens, Ihme doch vnwüßend verborgen, solches zuo thun niemalen vermögt, ist endtlich Embfiger vnd fleißiger nachforschung diser pfennig ganz vnberruckt erfunden worden, wehlen sei aber die

auslegung der buchstaben auch gezwungner nit bekennen wolten, hatt man endlich in dem vhralten Kloster Metten, Sancti Benedicti Ordens vnder anderen antiquiteten auch diß^{er} frühlin oder pfenig gefunden, sampt der auslegung der buchstaben. Auslegung auff der einen Syten. Vade Retro Satany. Nunquam Suade Mihi Vana. Sunt Mala Quæ Libas, Ipse Venena Bibas: Sathan weich zuo ruck, mit allem deinem Duck, was du mier böses gstitft, sei selbs dein giff.

Das andere Stuck. Crux Sacra Sit Mihi Lux, Non Draco Sit Mihi Dux: daß Heilig Crüz soll sein mein liecht, kein tractt sye der, der mich verführt! — Die 4 buchstaben außerhalb des Crüzlis — C S P B: daß Crüz des Heiligen vatters Benedicti.

Crafft dißes pfennings. Welcher ein solchen Pfennig, Er sye von Silber, mösch, kupffer, Zyn oder blei bei sich tragt, der vertriibt alle Zauber-ey vnd verwehrt den Zauberem vnd Hexen allen Zugang zuo denen Orthen, in welchen ein solcher pfenig auffbehalten wird. Ferners, so ein khue, pfärdt, kalb oder anders Sich verzauberet worden, das sei erfranken, vnd die khue kein milch geben, so solle man ein solchen pfennig in ein gschir voll wasser legen vnd mit dem wasser das Sich träncken vnd wäschen, deßglichen wan der raum nitt kan zuo butter gmacht werden, so lege ebenfahls einen solchen pfennig in den rierkübel, so wird alle Zauberei wyhen, der raum zuo butter vnd das Sich gesund werden, mit einem worth, es ist kum etwas krefftiger, der Hexen teuflisch kunst zuo nichten zuo machen, als diser pfennig oder Crüz des heiligen vatters Benedicti, wie die tägliche erfarnus mitbringt.“¹⁾

Auch noch in späterer Zeit waren Ärzte vom Hexenwahne befangen. P. Michael Schlageter, Konventual des Klosters Einsiedeln, erzählt in seinem Tagebuch unterm 23. Juli 1750 folgende köstliche Begebenheit:

„Hr. Doctor Wihart, ein man von 64 jahren vnd sehr passionierter Jeger, hate diser Tagen das unglück, da er

¹⁾ Handschriftlicher Band im Besitze des Verfassers.

ganz allein auf dem Waldweg jagte und selbst ohne Hund ein Haß aufgejagt, daß er gſagten Haß lestens, nachdem dieſer Haß zu ſeiner verwunderung vil wunderliche Gspäß machte, verlohren und er ganz ermüedet ſich auf einen ſtokh in dem Wald ſetzen wolte, neben den ſtokh hinunder auf den Boden an ein ſpruncken gefallen und ein rippen gebrochen, alſo der meinung wahre, daß dieſer Haß ein Hex gewesen ſeye.“¹⁾

Laut Landesrechnung vom Jahre 1695/96 verausgabte der ſchwyzeriſche Landesſeckelmeiſter:

„Den H. B. Capuciner für Malefiz Zädell Bl. 3
ß 30.“²⁾

6. Stimmen gegen die Hexenprozesse.

Um die Einſchränkung der ſchwyzeriſchen Hexenprozesse hat ſich beſonders der Pfarrer von Einſiedeln P. Konrad Hunger, ſpezielle Verdienſte erworben. Im Kantonsarchiv Schwyz findet ſich nämlich bei den Akten der Kriminal-Geſetzgebung die deutſche Überſetzung einer kirchlichen Inſtruktion über die Führung der Hexenprozesse, „Gethruet in der Päpſtlichen Truckery 1657. Mit Erlaubnis der Obern.“ Sie ſchließt mit den Worten: „Durch H. Conradum Hunger, Conuentualen und Pfarherr zu Einſidlen den 22. July A^o 1661 in das Teütsch überſetzt“, und trägt die Archivnotiz: „Grundlicher Vnderricht, ein rechten proceß gegen der Vnholden anzuſtellen, 1657.“ Nach ihrem Inhalte zerfällt dieſelbe in zwei Teile. Der erſte Teil beleuchtet das Mangelhafte des biſherigen Rechtsganges bei den Hexenprozeſſen, der zweite Teil enthält Vorſchriften für die richtige Führung dieſer Prozeſſe. Vorſualaufſchrift und Aufbewahrungsart beweisen deutlich, daß die Überſetzung an die Adreſſe der maßgebenden weltlichen Oberbehörde, den Landrat, gerichtet war. Sie lautet:

¹⁾ Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einſiedeln.

²⁾ Schwyzeriſche Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.